



Datum: 24.04.2002 Nr.: 7

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Medizinische Fakultät:</u>	
Auflösung der Abteilung Transplantationschirurgie	130
<u>Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:</u>	
Promotionsstudiengang „Holzbiologie und Holztechnologie“	130
<u>Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung:</u>	
Änderungen der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Göttingen	130

Auflösung der Abteilung Transplantationschirurgie

Der Vorstand des Bereichs Humanmedizin hat nach erforderlicher Benehmensherstellung am 30.11.2001 beschlossen, zum 31.03.2002 die Abteilung Transplantationschirurgie aufzulösen und die Station 1012 und die Transplantationsambulanz der Abteilung Allgemeinchirurgie zuzuordnen. Diese Änderungen werden hiermit bekannt gemacht.

Promotionsstudiengang „Holzbiologie und Holztechnologie“

In Abweichung seines Erlasses vom 21.02.2002 (Az. 11.2-74502-28) (Amtliche Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen vom 6. März 2002/Nr. 4 Seite 83) hat das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit Erlass vom 12.03.2002 (Az. 11.2-74502-28) die Einrichtung des Promotionsstudienganges „Holzbiologie und Holztechnologie“ bereits zum Sommersemester 2002 genehmigt. Ansonsten bleiben die übrigen Bestimmungen des Bezugs-erlasses unberührt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung hat am 02.07.2001 gemäß § 110 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2. NHG folgende fünf Änderungen der Studienordnung für den Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ an der Universität Göttingen (Amtliche Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen vom 1. Juli 2000/Nr. 7 Anlage 3) beschlossen:

- In der Anlage 1 (Studienordnung für den Teilstudiengang „Unterrichtsfach Biologie“) wird 3.3.3 nach dem Wort „Evolution“ ergänzt um die Worte und Zeichen „, Physiologie und Ökologie“.
- Unter 18. B. (Zusätzliche Fächer der Erweiterungsprüfung) Teil II. werden die Worte und Zeichen „Hebräisch (wird später vorgelegt)“ ersetzt durch das Wort „Hebräisch“.
- Nach der Anlage 17 (Studienordnung für den Teilstudiengang „Unterrichtsfach Sport“) wird die folgende Anlage 18 (Studienordnung für den Teilstudiengang „Erweiterungsfach Hebräisch“ (LG)) eingefügt:

„Anlage 18

**STUDIENORDNUNG FÜR DEN TEILSTUDIENGANG „ERWEITERUNGSFACH
HEBRÄISCH“ (LG)**

1. Ziele

Aufgabe des Teilstudienganges ist es, die wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien im Erweiterungsfach Hebräisch zu vermitteln.

2. Inhalte des Studiums

Das Studium soll den Studierenden eine sichere Kenntnis der hebräischen Sprache des Alten Testaments (biblisches Hebräisch) vermitteln, sowie die Fähigkeit zur philologischen Interpretation alttestamentlicher Texte und die in möglichst breiter und in einzelnen Schwerpunkten vertiefte Kenntnis der Geschichte, Kultur und Religion Israels im Rahmen des Alten Vorderen Orients.

Die Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen:

Kenntnis der hebräischen Sprache des Alten Testaments (biblisches Hebräisch), Grundkenntnisse der aramäischen Sprache (biblisches Aramäisch) und einer weiteren semitischen Sprache (oder vertiefte Kenntnis der aramäischen Sprache)

- Kenntnis der hebräischen, Grundkenntnisse der gemeinsemitischen Sprachgeschichte und Grammatik
- Kenntnis nichtbiblischer hebräischer und aramäischer Texte bis etwa 250 n. Chr. (Inschriften und Urkunden, Qumrantexte, frühe rabbinische Texte)
- Kenntnis der exegetischen Methoden und der Literaturgeschichte des Alten Testaments (Einleitungswissen)
- Kenntnis der Geschichte, Kultur und Religion des alten Israel und des antiken Judentums (Geschichte Israels, Landeskunde und biblische Archäologie, Religions- und Theologiegeschichte)
- Grundkenntnisse der altorientalischen Geographie, Geschichte, Literatur, Kultur- und Religionsgeschichte.

3. Gliederung des Studiums

Das ordnungsgemäße Studium des Erweiterungsfaches Hebräisch schließt die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ein:

3.1 Pflichtveranstaltungen

- Sprachkurse (Hebräisch und Aramäisch)	10 SWS
- Sprachübungen	6 SWS
- - Literatur und Exegese des Alten Testaments	12 SWS
- Theologie des Alten Testaments	4 SWS
- - Geschichte Israels und des Alten Vorderen Orients	4 SWS
- Landeskunde und Archäologie	2 SWS
- Fachdidaktik*	6 SWS

3.2 Wahlpflichtveranstaltungen

Schwerpunktbildung in einem der folgenden Bereiche:

- semitische Sprachen (Qumran-Hebräisch, rabbinisches und modernes Hebräisch, Aramäisch, Syrisch, Ugaritisch etc.)	4 SWS
- Arabisch	4 SWS
- Literaturgeschichte des Alten Testaments	4 SWS
- Geschichte Israels und des Alten Vorderen Orients (einschl. Quellenkunde, Landeskunde, biblischer Archäologie)	4 SWS
- Theologie des Alten Testaments	4 SWS
- Judaistik	4 SWS

Wenn die erste Staatsprüfung nicht in Evangelischer Religion abgelegt wurde:

- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Neues Testament	4 SWS
---	-------

3.3 Soweit durch die genannten Veranstaltungen die vorgesehene Semesterstundenzahl von 60 SWS nicht erreicht wird, hat der/die Studierende zur Vertiefung an weiteren Veranstaltungen seiner Wahl teilzunehmen oder eine weitere semitische Sprache zu lernen.

* Der Nachweis in Fachdidaktik kann auch in einer Lehrveranstaltung der Klassischen Philologie („Altsprachlicher Unterricht“) erbracht werden.

4. Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Nachweise erbracht werden:

4.1 Nachweis über Latinum, Hebraicum und Graecum.

4.2 Ein ordnungsgemäßes Studium durch den Nachweis der Lehrveranstaltungen unter Ziffer 3. Insgesamt müssen mind. 60 SWS nachgewiesen werden.

In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nach Ziffer 3 nachzuweisen:

a) Leistungen nach PVO – Lehr I

- zwei Proseminare im Bereich Altes Testament oder ein Proseminar und ein einem Proseminar gleichwertige Lehrveranstaltung
- eine Lehrveranstaltung im Bereich biblische Archäologie oder im Bereich Alte Geschichte (Schwerpunkt: Vorderer Orient in vorchristlicher Zeit)
- zwei Lehrveranstaltungen zur Sprachpraxis
- eine Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik
- ein Proseminar im Bereich Neues Testament, wenn die Erste Staatsprüfung nicht in Evangelischer Religion abgelegt ist.

b) Leistungen nach Ziffer 3.2. dieser Studienordnung

Die Regelungen im Hinblick auf das Verfahren und die Prüfungsanforderungen der Ersten Staatsprüfung enthält die „Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO Lehr I)“.

5. Berührungspunkte mit anderen Studiengängen

Das Studium des Erweiterungsfaches Hebräisch überschneidet sich mit Teilen des Studiums der Theologie, des Lehramtsstudienganges Ev. Religion und des Studienganges Judaistik. Enge

Berührungspunkte bestehen zu den Studiengängen Altorientalistik und Religionswissenschaft. Soweit die unter Ziffer 3 und 4 geforderten Leistungsnachweise in einem anderen Studiengang erbracht wurden, werden sie angerechnet.

6. Zuständige Einrichtung

Für das Erweiterungsfach Hebräisch ist die Theologische Fakultät zuständig.

7. Fachstudienberatung

Die Beratung erfolgt durch die Vertreter des Fachs Altes Testament und die zuständigen Sprachlehrer.“

- Unter 19. B. (Zusätzliche Fächer der Erweiterungsprüfung) werden die Worte und Zeichen „~~Informatik~~ (wird später vorgelegt)“ ersetzt durch das Wort „Informatik“.
- Nach der Anlage 18 („Studienordnung für den Teilstudiengang“ „Erweiterungsfach Hebräisch“(LG)) wird die folgende Anlage 19 (Studienordnung für den Teilstudiengang „Erweiterungsfach Informatik“ (LG)) eingefügt:

„Anlage 19

STUDIENORDNUNG FÜR DEN TEILSTUDIENGANG „ERWEITERUNGSFACH INFORMATIK“ (LG)

1. Ziele

Aufgabe dieses Teilstudienganges ist es, die wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien im Fach Informatik zu vermitteln. Dazu gehören:

- gute Informatikkenntnisse (einschließlich der mathematischen Grundlagen), die für den Schulunterricht relevant sind
- Heranführung an ein Gebiet aktueller Forschung in Informatik
- gute fachdidaktische Kenntnisse.

2. Inhalte

Das Studium vermittelt Kenntnisse in Informatik, deren Umsetzung in Anwendungsbereiche und allgemeine praktische Fertigkeiten in Anwendersystemen.

Kenntnisse und Fertigkeiten werden in folgenden Bereichen gefordert:

- mathematische Grundlagen der Informatik,
- theoretische Informatik (Algorithmen und Berechenbarkeit, Aspekte der Automatentheorie und formale Sprachen),
- praktische Informatik, verschiedene Konzepte der Programmierung, die Entwicklung von Software sowie ein weiteres Gebiet, z.B. CAD, wissensbasierte Systeme, Computer Graphics, außerdem Rechnerstrukturen, Informationssysteme und Netze),
- angewandte Informatik (Modellbildungsprozesse und geeignete Werkzeuge),
- gesellschaftliche und ethische Aspekte des Einsatzes informationstechnischer Systeme,
- Fachdidaktik.

Vertiefte Kenntnisse werden aus zwei der folgenden Bereiche verlangt:

- theoretische Informatik,
- praktische Informatik,
- angewandte Informatik,
- gesellschaftliche und ethische Aspekte des Einsatzes informationstechnischer Systeme.

Kenntnisse, vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Fachdidaktik richten sich nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des ersten Teils.

3. Gliederung des Studiums

Das ordnungsgemäße Studium des Erweiterungsfaches Informatik schließt die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ein:

1. Pflichtveranstaltungen

- Informatik I, II und III, dreisemestrig,

je 4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung	12 SWS 6 SWS
- Programmierpraktikum	6 SWS
- Informatikpraktikum	6 SWS
- über Informatik-Anwendungen einschließlich ihrer technischen, sozialen, ökonomischen Problematik und über die gesellschaftlichen Auswirkungen	2 SWS
- Einführung in die Fachdidaktik	2 SWS
- Seminar zur Fachdidaktik	2 SWS
- Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik mit schulpraktischen Anteilen	2 SWS
- Lehrveranstaltung zu gesellschaftlicher und ethischer Aspekte des Einsatzes informationstechnischer Systeme	2 SWS

2. Wahlpflichtveranstaltungen

Dieser Teil des Studiums umfasst 20 SWS aus dem Lehrangebot des Bachelor/Master-Studienganges "Angewandte Informatik" zur Vertiefung einzelner Bereiche der theoretischen, praktischen und angewandten Informatik. 20 SWS

4. Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

Bei der Meldung zur ersten Staatsprüfung müssen die Studierenden folgendes nachweisen:

1. Ein ordnungsgemäßes Studium durch Nachweis der Lehrveranstaltungen unter 3.
Insgesamt müssen mindestens 60 SWS nachgewiesen werden.
2. In diesem Zusammenhang ist durch studienbegleitende Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen nach 3.1. mit Ausnahme der Fachdidaktik nachzuweisen. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den genannten Lehrveranstaltungen deckt die Zulassungsvoraussetzungen nach Anlage 2, 4. Teil, Informatik, Nr. 1 ab, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
 - zur Einführung in die Informatik,
 - zu den mathematischen Grundlagen der Informatik, sofern Mathematik oder Physik nicht weiteres Unterrichtsfach ist,
 - zu einem Softwarepraktikum,

- zum Software-Engineering oder zu einem anderen Gebiet der praktischen Mathematik,
- zum Thema Informationssysteme/Datenbanksysteme,
- zur Einführung in die theoretischen Informatik,
- über Informatik-Anwendungen einschließlich ihrer technischen, sozialen und ökonomischen Problematik sowie über die gesellschaftlichen Auswirkungen,
- zur Fachdidaktik.

Die Ausfertigung der Nachweise erfolgt so, dass eine Zuordnung der geforderten Zulassungsvoraussetzungen jeweils eindeutig möglich ist. In der Fachdidaktik ist die erfolgreiche Teilnahme an *einer* Lehrveranstaltung nachzuweisen.

3. Falls Mathematik oder Physik nicht als erstes oder zweites Unterrichtsfach gewählt wurde, ist außerdem die erfolgreiche Teilnahme an Vorlesungen mit Übungen in
- "Analysis I" oder einer vergleichbaren Veranstaltung und
 - "Lineare Algebra und analytischer Geometrie I" oder einer vergleichbaren Veranstaltung nachzuweisen.

Zwischenprüfung und Fachpraktikum entfallen.

Die Regelungen in Hinblick auf das Verfahren und die Prüfungsanforderungen enthält die "Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen".

5. Berührungspunkte mit anderen Studiengängen

Das Angebot des Studienganges "Erweiterungsfach Informatik" überschneidet sich mit dem Bachelor/Master- Studiengang "Angewandte Informatik". Die Veranstaltungen zu gesellschaftlichen und ethischen Aspekten des Einsatzes informationstechnischer Systeme werden in anderen Fakultäten, z. B. in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, angeboten.

6. Studienvoraussetzungen

Es wird angenommen, dass im Regelfall Mathematik oder Physik eines der weiteren Unterrichtsfächer ist. Wenn Mathematik oder Physik nicht erstes oder zweites Unterrichtsfach ist, so müssen Vorlesungen mit zugehörigen Übungen

1. in „Analysis I“ oder einer vergleichbaren Veranstaltung und
 2. in „Linearer Algebra und analytischer Geometrie I“ oder in einer vergleichbaren Veranstaltung
- erfolgreich besucht werden.

Eine der beiden Veranstaltungen ist vor Beginn des Erweiterungsstudiums Informatik erfolgreich zu absolvieren. Der erfolgreiche Besuch der anderen Veranstaltung kann während des Erweiterungsstudiums nachgewiesen werden.

7. Studienbeginn

Das Studium sollte im Wintersemester begonnen werden.

8. Studienberatung

Eine fachliche Studienberatung wird an der Fakultät für Mathematik angeboten.“

Diese Änderungen werden hiermit gemäß Verfügung des Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen vom 18.04.2002 bekannt gemacht.
